OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-750483/2/ER/BR

Datum:

Linz, 6. Februar 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Y S, geb. x, StA von Iran, x, gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 19. Oktober 2017, GZ: BAS-4-AEG/67255, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Studierender“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid vom 19. Oktober 2017, BAS-4-AEG/67255, wies der Magistrat der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers vom 12. Juni 2017 (im Folgenden: Bf) auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung - Studierender“ gemäß § 64 iVm § 11 NAG ab. Der Bescheid wurde dem Bf durch die österreichische Botschaft in Teheran nachweislich am 24. Oktober 2017 durch eigenhändige Übernahme zugestellt.

Mit E-Mail vom 8. November 2017 erkundigte sich der Bf bei der Sachbearbeiterin der belangten Behörde nach einer Kontonummer für die Überweisung der Eingabengebühr.

Am 23. November 2017 übermittelte der Bf der belangten Behörde per E-Mail schließlich eine Überweisungsbestätigung und legte weitere Beweismittel vor.

Mit E-Mail vom 2. Dezember 2017 wandte sich der Bf schließlich an die belangte Behörde und ersuchte um Stattgabe seines Antrags auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung – Studierender trotz abweisenden Bescheides.

Die belangte Behörde teilte dem Bf daraufhin mit, dass die vierwöchige Frist zur Erhebung einer Beschwerde bereits überschritten sei.

Mit E-Mail vom 11. und 20. Dezember 2017 brachte der Bf vor, der abweisende Bescheid der belangten Behörde, hätte keine Bankverbindungsdaten enthalten. Diese hätte er erst nach erheblichen Anstrengungen seinerseits erhalten, weshalb seine Beschwerde verspätet sei.

Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Das Landesverwaltungsgericht OÖ geht von dem unter I. dargestellten – völlig unstrittigen – Sachverhalt aus.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III.1. Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

§ 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG zufolge beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung (...).

Gemäß §§ 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 erster Satz AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

III.2. Wie unter I. dargestellt, wurde dem Bf der angefochtene Bescheid nachweislich am 24. Oktober 2017 durch Aushändigung zugestellt. Die Beschwerdefrist begann demnach an diesem Tag zu laufen und betrug – wie im Übrigen auch in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides ausgeführt – vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den abweisenden Bescheid der belangten Behörde endete daher gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG am 21. November 2017. Binnen dieser Frist brachte der Bf keine Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde ein.

Am 2. Dezember 2017 richtete der Bf ein Schreiben an die belangte Behörde, in dem er trotz abweisenden Bescheides erneut um Stattgabe seines Antrages auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung - Studierender“ ersuchte. Dieses Schreiben wurde erst nach Ablauf der vierwöchigen Rechtsmittelfrist eingebracht, sodass die Beschwerde jedenfalls verspätet war.

III.3. Der Bf begründete die Verspätung der Beschwerde ausschließlich mit dem Fehlen der Kontodaten für die Eingabengebühr in der Rechtsmittelbelehrung des abweisenden Bescheides. Das Fehlen der Kontodaten für die Überweisung der Eingabengebühr hinderte den Bf jedoch nicht an der Einbringung der Beschwerde innerhalb der vierwöchigen Rechtsmittelfrist. Zudem übermittelte der Bf das Schreiben, mit dem er erneut um Stattgabe seines Antrags ersuchte, erst weitere neun Tage nach Überweisung der Eingabengebühr an die belangte Behörde. Es ist sohin auch nicht nachvollziehbar, warum der Bf nach Mitteilung der Kontodaten erneut erhebliche Zeit verstreichen ließ, bevor er Beschwerde gegen den abweisenden Bescheid erhob.

III.4. Da die mit Schreiben des Bf vom 2. Dezember 2017 eingebrachte Beschwerde verspätet war, war diese im Ergebnis zurückzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter